

11.12.89

AS - Fz - K - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Verlängerung beschäftigungsfördernder Vorschriften
(Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 - BeschFG 1990)

Punkt der 608. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 1989

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird:

AS

1. Zu § 1 Abs. 1

§ 1 Abs. 1 ist zu streichen.

Begründung:

Die Erleichterung des Abschlusses befristeter Arbeitsverhältnisse hat zu keinem meßbaren Beschäftigungszuwachs geführt. Ebenso wenig konnte damit ein Abbau von Überstunden erreicht werden. Erreicht worden ist nur ein Austausch stabiler durch arbeitsrechtlich ungesicherte Arbeitsverhältnisse. Diese sind insbesondere in Zeiten guter Konjunktur nicht hinnehmbar.

Ausgeliefert am 1 2. DEZ. 1989

AS 2. Zu § 1 Abs. 2 Buchst. a

§ 1 Abs. 2 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

- 'a) In § 40 a Abs. 1 a werden die Jahreszahl "1992" durch die Jahreszahl "1995" und die Jahreszahl "1993" durch die Jahreszahl "1996" sowie in 40 b die Jahreszahl "1992" durch die Jahreszahl "1995" ersetzt. In § 44 Abs. 2 b Satz 1 (und § 97 Abs. 3 Satz 1) wird (jeweils) die Jahreszahl "1989" durch die Jahreszahl "1995" ersetzt. In § 44 Abs. 2 b Satz 4 (§ 97 Abs. 3 Satz 2) und § 105 c Abs. 1 Satz 3 wird jeweils die Jahreszahl "1990" durch die Jahreszahl "1996" ersetzt.'

Begründung:

Von der Verlängerung sollen folgende Regelungen des Gesetzes ausgenommen werden.

Die Verlängerung der Sperrzeit (§119 a AFG) führt zu sozialen Härten. An die Stelle von Disziplinierungsmaßnahmen gegen Arbeitslose muß ein qualitativ verbessertes Angebot von Arbeitsplätzen treten.

Die Ausbildungsstellenvermittlung durch Dritte schafft unübersichtliche Verhältnisse auf dem Ausbildungsstellenmarkt. Sie ist wegen der dort sich abzeichnenden Entspannung auch entbehrlich.

Hinweis:

Die Klammern im Text entfallen, wenn die Änderung zu § 97 AFG angenommen wird.

AS 3. Zu § 1 Abs. 2 Buchst. a1, a2 -neu-

Nach § 1 Abs. 2 Buchst a sind folgende Buchstaben a1 und a2 einzufügen:

a1) § 44 Abs. 2 b wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"In der Zeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1995 wird Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit Teilzeitunterricht ein Unterhaltsgeld gewährt".

bb) Satz 4 wird gestrichen.

a2) § 46 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Leistungen nach § 44 Abs. 2, 2 a und 2 b sowie nach § 45 werden Antragstellern gewährt, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens 150 Kalendertage eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder Arbeitslosengeld aufgrund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen oder im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe bezogen haben."

(noch Ziff. 3)

Begründung zu a1:

Das Teil-Unterhaltsgeld stellt eine wirksame Ergänzung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums dar. Es soll daher für alle Personengruppen geöffnet werden. Insbesondere Langzeitarbeitslosen in ihrer besonderen Situation kommt diese Kombination von Beschäftigung und Qualifizierung besonders entgegen. Im übrigen wird damit eine Anpassung an die für Aussiedler geltende Regelung vollzogen.

Begründung zu a2:

Der Zugang zu beruflichen Bildungsmaßnahmen muß insbesondere im Blick auf den technischen Wandel und auf Anforderungen des Europäischen Binnenmarktes auch Personen erleichtert werden, die nur kurzzeitig im Erwerbsleben gestanden haben. Auch insoweit ist es geboten, eine Anpassung an die für Aussiedler geltende Regelung vorzunehmen.

4. Zu § 1 Abs. 2 Buchst. c1 -neu-

a) In § 1 Abs. 2 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c1 einzufügen:

'c1) § 97 wird wie folgt geändert:

aa) In § 97 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz wird das Wort "älterer" gestrichen.

bb) In § 97 Abs. 1 Satz 1 wird die Nr. 1 gestrichen.

Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 1 und 2.

cc) § 97 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz werden die Worte "Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer" durch die Worte "Langzeitarbeitslosigkeit von Arbeitnehmern" ersetzt.

dd) Absatz 3 wird gestrichen.'

Begründung:

Die Langzeitarbeitslosigkeit erfaßt zunehmend auch jüngere Arbeitnehmer. Die bisherigen Anstrengungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen - einschließlich des Sonderprogramms der Bundesregierung - reichen nicht aus, sie müssen durch Regelungen wie die vorgeschlagene ergänzt werden.

AS 5. Zu § 1 Abs. 3 Buchst. a bis d

§ 1 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Arbeitnehmerüberlassung schafft in noch viel stärkerem Maße als die Befristung von Arbeitsverhältnissen unstabile Arbeitsverhältnisse und verhindert damit die Einrichtung von Dauerarbeitsplätzen. Die Verlängerung der Überlassungsdauer wie auch die sogenannte Kollegenhilfe sind daher abzulehnen.

AS 6. Zu § 1 Abs. 4

§ 1 Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die Verlängerung dieser Regelungen im Schwerbehindertengesetz führt zu einem Abbau der Zahl der Beschäftigungspflichtplätze und erhöht damit die Arbeitslosenzahl Schwerbehinderter. Sinnvoller wäre es, wenn die Unternehmen behinderte Jugendliche zur Ausbildung einstellen.

B

7. Der Finanzausschuß,
der Ausschuß für Kulturfragen,
der Rechtsausschuß und
der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag
gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht
zu stellen.

C

8. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat ferner, folgende EntschlieÙung
anzunehmen:

Der Bundesrat

- stellt fest, daß in dem Gesetzesvorhaben aus einer rechtli-
chen Fehleinschätzung der Bundesregierung in ihrer Gegenäu-
ßerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Beschäftigungs-
förderungsgesetz 1985 (BT-Drucksache 10/2102) zur Tragweite
des § 6 BeschFG hinsichtlich einer tarifvertraglichen
Rechtsposition der öffentlichen Hände keine Folgerungen ge-
zogen worden sind;

(noch Ziff. 8)

- bedauert dies auf dem Hintergrund der seinerzeit aufgezeigten finanziellen Risiken für die Länder in einer Größenordnung von rd. 500 Mio. DM, die nunmehr durch Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Tragen kommen, und er behält sich Gesetzesinitiativen zum Beschäftigungsförderungsgesetz vor.

Das 1985 in Kraft getretene Beschäftigungsförderungsgesetz mit dem darin verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung vollzeit- und teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 1 BeschFG) traf bei Bund, Ländern und Gemeinden auf die tarifvertragliche Rechtslage, daß ein zahlenmäßig erheblicher Personenkreis Teilzeitbeschäftigter mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit von der Geltung des Bundesangestelltentarifvertrages ausgenommen ist (§ 3 Buchst. q BAT). Bei den Ländern sind dies insbesondere nebenberuflich tätige Lehrkräfte, die unterhalb des BAT-Vergütungsniveaus bezahlt werden. Bei den Beratungen des Entwurfs des Beschäftigungsförderungsgesetzes waren Zweifel aufgetreten, ob diese tarifvertragliche Rechtslage von der Vorschrift des § 6 des Gesetzentwurfs getragen würde, der vorsieht, daß von dem Gleichbehandlungsgebot durch Tarifvertrag auch zu Ungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden kann. Um Mehrkosten für die Länderhaushalte zu vermeiden, die in Höhe von rd. 500 Mio. DM entstanden wären, wenn der tarifvertraglichen Grundlage der Boden entzogen worden wäre, hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 5. Oktober 1984 (BT-Drs. 10/2102) vorgeschlagen, die rechtlichen Zweifel durch Ergänzung der Vorschrift des § 6 Beschäftigungsförderungsgesetz zu beseitigen. Die Bundesregierung stimmte dem Vorschlag in ihrer Gegenäußerung (BT-Drs. 10/2102) nicht zu. Sie teilte zwar die von finanzpolitischen Überlegungen getragenen Erwägungen des Bundesrates, sah jedoch juristisch keinen Handlungsbedarf.

Die Rechtsauffassung der Bundesregierung wurde durch das Bundesarbeitsgericht nicht bestätigt.

Aufgrund der damaligen Gegenäußerung der Bundesregierung hätte im Zuge dieses Gesetzesvorhabens dem Willen des Gesetzgebers zur Geltung verholfen werden müssen.